

Dieser Ausdruck berücksichtigt:

1. die am 1. August 2003 in Kraft getretene Verordnung über den Übergang in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe vom 3. Juli 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 208; GVOBl. M-V S. 414, 2006 S. 679),
2. die am 1. Februar 2005 in Kraft getretene Erste Verordnung zur Änderung der Oberstufenübergangsverordnung vom 29. April 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 488; GVOBl. M-V S. 235).
3. die am 1. August 2006 in Kraft getretene Zweite Verordnung zur Änderung der Oberstufenübergangsverordnung vom 27. Juni 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 403; GVOBl. M-V S. 638),
4. die am 19. September 2007 in Kraft getretene Dritte Verordnung zur Änderung der Oberstufenübergangsverordnung vom 21. August 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 478).

Verordnung über den Übergang in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe (Oberstufenübergangsverordnung – OSÜVO M-V)

Vom 3. Juli 2003

Aufgrund des § 69 Nr. 6 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V. S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 330), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1 Zweck der Prüfung

Der erfolgreiche Abschluss der Prüfung ist Berechtigung für den Besuch der Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe. Diese Berechtigung ist der Mittleren Reife gleichgestellt.

§ 2 Art der Prüfung

(1) Der Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen wird durch die Leistungen während und zum Ende der Jahrgangsstufe 10 erbracht.

(2) Die Prüfung umfasst schriftliche und gegebenenfalls mündliche Leistungsnachweise.

(3) Die Anforderungen an die Leistungen der Prüfung sind durch die entsprechenden Rahmenpläne der Fächer für das Gymnasium festgelegt.

§ 3 Bewertung der Leistungen

Die Leistungen der Schüler während der Jahrgangsstufe 10 und in der Prüfung werden durch die Noten gemäß § 62 Abs. 4 des Schulgesetzes bewertet.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Die zuständige Klassenkonferenz nimmt in der Zusammensetzung nach § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes die Funktion eines Prüfungsausschusses wahr. Sie berät und beschließt über das Bestehen der Prüfung und den Übergang des Schülers in die Jahrgangsstufe 11. Der Klassenlehrer nimmt als Vorsitzender der Klassenkonferenz die Funktion des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wahr.

(2) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss aufgrund von § 20 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen ist oder bei der

Besorgnis der Befangenheit im Sinne von § 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ist er selbst betroffen, entscheidet die zuständige untere Schulaufsichtsbehörde. Wird das betreffende Mitglied von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben entsprechende Tatsachen unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Vergleichbarkeit und die Angemessenheit der Maßstäbe für die Bewertung der Leistungen zu gewähren,
2. die Mitglieder des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten,
3. die sichere Verwahrung der Aufgabenvorschläge zu gewährleisten,
4. mündliche Prüfung anzusetzen,
5. angemessene Nachteilsausgleiche für Schüler mit Behinderungen auf Antrag im Zuge einer Einzelfallentscheidung zu gewährleisten,
6. die Schüler und ihre Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Prüfungsordnung zu unterrichten.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

(1) Zwei Werktage vor Beginn der schriftlichen Prüfung werden durch den Prüfungsausschuss die Jahresendnoten aller Fächer festgelegt. Die Notengebung in den Prüfungsfächern gilt dabei als Vornote.

(2) Zur Prüfung werden alle Schüler zugelassen, die in allen Unterrichtsfächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs – mit Ausnahme ihrer drei Prüfungsfächer – einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erreicht haben. Dabei darf höchstens eine Note „mangelhaft“ sein.

(3) Schüler, die nicht zur Prüfung zugelassen werden können, werden nicht versetzt, treten zurück in die Jahrgangsstufe 9 und wiederholen die Jahrgangsstufe 10, sofern die Verweildauer nach § 56 Abs. 2 des Schulgesetzes dies zulässt.

§ 6

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfungstermine werden zentral vorgegeben.

(2) Die Dauer der Prüfungsarbeiten wird auf jeweils zwei Unterrichtsstunden begrenzt.

(3) Die jeweils letzte Klassenarbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache ist die schriftliche Prüfung.

(4) Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungsfächer nach Absatz 3, Erwartungshorizont und Hinweise für die Bewertungsstandards werden von den zuständigen Fachlehrern der Schule erarbeitet.

(5) Mündliche Prüfungen können sich auf Prüfungsfächer, in denen eine Differenz von mehr als zwei Notenstufen zwischen der Vornote und der Note der schriftlichen Prüfung auftritt, erstrecken.

(6) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich vom Fachlehrer durchgeführt. Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Vertreter nimmt an der Prüfung teil.

(7) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 20 Minuten nicht überschreiten.

(8) Jede Prüfung ist so anzulegen, dass der Prüfling an einer ihm vorgelegten schriftlichen Aufgabenstellung sicheres und geordnetes Wissen, Verständnis und Urteilsfähigkeit beweisen kann.

(9) Der Vorsitzende oder sein Vertreter setzt im Anschluss an die mündliche Prüfung nach Beratung mit dem Fachlehrer die Note für die mündliche Prüfung fest.

§ 7 Prüfungskonferenz

(1) Nach den Prüfungen hält der Vorsitzende mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abschlusskonferenz ab.

(2) Für jeden Prüfling werden die Ergebnisse in allen drei Prüfungsfächern festgelegt und das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung entschieden.

(3) Das Gesamturteil in den einzelnen Prüfungsfächern setzt sich aus der Vornote und der Prüfungsleistung zusammen. Bei Abweichungen erhält die Vornote gegenüber der Prüfungsleistung in der Regel ein stärkeres Gewicht. Die Prüfungskonferenz kann jedoch nach bestem Wissen und pädagogischem Ermessen anders entscheiden. Die Gründe hierfür sind dann in der Konferenzniederschrift festzuhalten. Wenn die Abweichung eine gerade Zahl ergibt, ist eine Gleichgewichtung vorzunehmen.

(4) Wenn in einem Prüfungsfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wurde, erhält bei Abweichungen die schriftliche Prüfungsleistung gegenüber der mündlichen ein stärkeres Gewicht. Wenn die Abweichung eine gerade Zahl ergibt, ist eine Gleichgewichtung vorzunehmen. Ein doppeltes Auf- oder Abrunden gemäß den Absätzen 3 und 4 ist zu vermeiden.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern Endnoten erzielt werden, die mindestens ausreichend sind.

(6) Die Prüfung ist auch bestanden, wenn bei sonst mindestens ausreichende Leistungen ein Prüfungsfach mit „mangelhaft“ abgeschlossen wurde und bei der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 2 kein Fach schlechter als ausreichend war.

(7) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Bedingungen gemäß den Absätzen 5 oder 6 nicht erfüllt sind.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Hat der Schüler die Prüfung nicht bestanden, so kann er die Jahrgangsstufe 10 einmal wiederholen, sofern er nicht bereits die Jahrgangsstufe 9 wiederholt hat, um sich danach erneut der Prüfung in Gänze zu stellen.

§ 9 Zeugnisse

(1) Schüler, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Versetzungszeugnis in die Jahrgangsstufe 11.

(2) Schüler, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten ein Zeugnis nach mit dem Vermerk, dass der Schüler die Versetzung nicht erreicht.

(3) Schüler, die nach bestandener Prüfung den gymnasialen Bildungsgang abbrechen, erhalten ein Abgangszeugnis mit dem Vermerk, dass dieses Zeugnis der mittleren Reife gleichgestellt ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann